

# **RICHTLINIEN**

## **für die Sikyong und Chithue Wahlen 2016**

### **1. Frist für Wählerregistrierung**

- a) Registrierte Wähler für die Wahlen 2011 (Kalon Tripa und Chithue) oder für die Wahlen 2012/2015 der Thumi (Mitglieder der Lokalversammlung Schweiz & Liechtenstein) müssen sich nicht mehr registrieren.
- b) Qualifizierte Wähler, die sich noch nicht registriert haben, können sich bis spätestens **24. August 2015** registrieren.
- c) Für die Registrierung muss der Dhanglang Chatrel (freiwilliger Volksbeitrag) bis zum Jahr 2014 bezahlt sein (bitte Chatrel-Buch oder Quittung vorweisen). Der/die Wähler/in muss am Stichtag 18. Oktober 2015 im **18. Jahre** alt sein.

### **2. Vorwahlen**

- a) Die Vorwahlen finden am Sonntag, 18. Oktober 2015, von 09.00 – 15.00 Uhr statt.
- b) Die Wähler müssen persönlich und im Besitze des Dhanglang Chatrel-Buch oder der aktuellsten Quittung (2014) zum Urnengang für die Wahlabgabe erscheinen.
- c) Jede/r Wähler/in kann **zwei** (2) Namen für Chithue und **einen** (1) Namen für Sikyong auf den Wahlzettel schreiben. Dafür sind folgende Angaben über die zu wählenden Personen notwendig: vollständiger Name, tibetischer Heimatort (phayul), Wohnort (Land, Kanton), Beruf.

### **3. Wahl und Wahlzettel**

- a) Mitglieder der Wahlkommission, Wahlbeobachter aber auch alle anderen Personen dürfen laut den Richtlinien für Wahlen keine Wahlempfehlungen abgeben und auch keine Reden halten, die den Ausgang der Wahlen beeinflussen könnten.
- b) Die Registrationsnummer sowie der Chatrel-Beitrag muss kontrolliert werden, danach wird der Wahlzettel gegen Unterzeichnung auf der Wählerliste ausgehändigt.
- c) Wähler, die beim Ausfüllen der Wahlzettel Unterstützung bedürfen, können von vertrauenswürdigen Personen bei der Wahlabgabe assistiert werden.

# Wahlkampffinanzierung und Verhaltenskodex

*(Verweis auf Art. 24 der Richtlinien für Wahlen und Weisung der Wahlkommission vom 15. Juli 2015)*

## 1. Verhaltenskodex

- a) Keine Person (Kandidaten, Unterstützer) darf durch Bestechung die Nominierung akzeptieren oder ablehnen. Alle Kandidaten und Unterstützer sollen gewissenhaft 'korrupte' Praktiken und Verstöße, wie z.B. Bestechung, Einschüchterung und Betrug von Wählern, vermeiden.  
*Die Verletzung dieser Regel wird mit einer 10-jährigen Sperre von allen Wahlaktivitäten gebüßt.*
- b) Kandidaten und Unterstützer sind angehalten nicht an Aktivitäten teilzunehmen, die zu Feindseligkeiten zwischen den traditionellen Provinzen (Cholkas), Religionen und Gemeinschaften führen. Haltlose und unwahre Kritik an andere Kandidaten sollen vermieden werden.  
*Die Nichteinhaltung dieser Regel wird mit einer 10-jährigen Sperre von allen Wahlaktivitäten gebüßt und alle erhaltenen Stimmen werden für nichtig erklärt.*
- c) Kein/e Kandidat/in darf zu öffentlichen Sitzungen zu Wahlzwecken aufrufen, die dafür gedacht sind, Unwahrheiten mittels Ansprachen und durch Verbreitung von solchen Dokumenten zu verkünden.  
*Die Nichteinhaltung dieser Regel führt zu Disqualifizierung aller erhaltenen Stimmen.*
- d) Mitarbeiter und Mitglieder der Wahlkommission sind angehalten keine Gesten oder Verhalten für oder gegen Kandidaten auszudrücken, welche die Wahlen beeinträchtigen könnten. Die Wahlkommission muss die notwendige Geheimhaltung des Wahlprozesses gewährleisten.  
*Die Verletzung dieser Regel kann zur sofortigen Versetzung des/der betroffenen Mitarbeiter/s und zur Aufhebung aller Befugnisse in der Wahlkommission führen.*
- e) Alle Kandidaten und ihre Unterstützer sind angehalten den Wahlkampf zwei (2) Tage vor dem Urnengang einzustellen.  
*Die Nichteinhaltung dieser Regel führt zur Disqualifikation aller erhaltenen Stimmen. Der/die Vorsitzende/r des Unterstützerkomitees oder Einzelperson wird mit einer 5-jährigen Wahlsperre gebüßt.*
- f) Sobald die Wahlkommission den Zeitplan für die Wahlen bekanntgegeben hat dürfen Sikyong, Kalons und Chithues ihre amtlichen Einrichtungen nicht für ihren etwaigen Wahlkampf gebrauchen. Auf Dienstreisen dürfen keine Reden zu den Wahlen gehalten werden.  
*Die Nichteinhaltung dieser Regel führt zur Disqualifizierung aller erhaltenen Stimmen.*

## 2. Wahlkampfausgaben

- g) Die Wahlkommission hat die Obergrenze für Wahlkampfausgaben wie folgt festgelegt:  
INR (Indische Rupien) 800'000.— für Sikyong-Kandidaten und INR 300'000.— für Chithue-Kandidaten.  
*Die Nichteinhaltung dieser Regel wird mit Disqualifikation von 25 Stimmen pro INR 10'000.— Überschreitung der Obergrenze gebüßt. Sollte die Finanzierung des Wahlkampfes von illegalen Quellen stammen, werden alle Stimmen für nichtig erklärt.*
- h) Mit Ausnahme von offiziellen Organisationen und Vereinigungen müssen alle anderen Organisationen und Einzelpersonen zum Zwecke der Öffentlichkeits- und Wahlkampagne von ihrer/m Kandidaten/in eine schriftliche Einwilligung einholen. Die Ausgaben für diese Unterstützerkampagnen sind in die Gesamtausgaben der Kandidaten miteinzurechnen.  
*Die Nichteinhaltung dieser Regel führt zu einer 5-jährigen Wahlsperre.*
- i) Kandidaten müssen vor der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses alle Belege zu den Wahlkampfausgaben der lokalen Wahlkommission übermitteln.  
*Die Nichteinhaltung dieser Regel führt zu einer Disqualifikation von 10 % der erhaltenen Stimmen.*
- j) Wahlplakate und –Flugblätter sowie Dokumente für die Öffentlichkeitsarbeit müssen den Namen der Druckerei sowie des Auftraggebers aufweisen.  
*Die Nichteinhaltung dieser Regel führt zu einer 5-jährigen Wahlsperre.*
- k) Die Kandidaten dürfen folgende Bilder nicht im Wahlkampfmaterial benutzen: Portrait von S. H. dem Dalai Lama, Emblem der Tibetischen Zentralverwaltung (CTA), Landkarte von Tibet.  
*Die Nichteinhaltung dieser Regel führt zu einer Disqualifikation von 5 % der erhaltenen Stimmen.*
- l) Alle Kandidaten und ihre Unterstützer sind angehalten den Wahlkampf zwei (2) Tage vor dem Urnengang einzustellen. Es dürfen keine Flugblätter oder Plakate, die die Wähler beeinflussen können, am Wahltag verbreitet werden.  
*Die Nichteinhaltung dieser Regel führt zu einer 5-jährigen Wahlsperre.*
- m) Der/die Kandidat/in und die Unterstützer müssen bei Pressekonferenzen/öffentliche Ankündigungen und bei Verbreitung von Wahlkampagnen-Material die lokale Wahlkommission im Vorfeld informieren.  
*Bei Nichteinhaltung dieser Regel kann die lokale Wahlkommission die Wahlkampagne einstellen.*

*Bei Unstimmigkeiten gilt die originale tibetische Version der Richtlinien für Wahlen als verbindlich. Übersetzung: The Tibet Bureau, Genf*

\* \* \*